

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili  
Dott.com. Peter Winkler  
Mag. Stefan Sandrini  
Dott. Stefan Engele  
Dott.com. Martina Malfertheiner  
Dott. Alfredo Molinari  
Massimo Moser

Dott.com. Oskar Malfertheiner  
Rag. Stefano Seppi  
Dott.com. Andrea Tinti

Mitarbeiter – Collaboratori  
Dott. Karoline de Monte  
Mag. Iwan Gasser  
Dott. Michael Schieder  
Dott. Stephanie Vigil

## Rundschreiben

<b>Nummer:</b>	14
<b>vom:</b>	2019-01-24
<b>Autor:</b>	Rag. Stefano Seppi Dr. Peter Winkler

An alle betreuten Kunden

### Finanzgesetz 2019

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des Finanzgesetzes 2019<sup>1</sup>, das sogenannte „Bilanzgesetz 2019“.

#### 1 Aufschub der Erhöhung der MwSt.- Sätze<sup>2</sup>

Für das Jahr 2019 bleiben die MwSt.- Sätze unverändert.

Ab 2020 soll:

- der ermäßigte MwSt.- Satz von 10% auf 13% und
- der Regelsatz von 22% auf 25,2% (ab 2021 auf 26,5%) erhöht werden.

#### 2 Immobilienverwaltungsunternehmen – Passivzinsen<sup>3</sup>

Für die Immobilienverwaltungsunternehmen besteht nun die Möglichkeit die Passivzinsen von Hypothekendarlehen vollständig in Abzug zu bringen.

#### 3 Pauschalsystem - Neuheiten<sup>4</sup>

Für das Pauschalsystem<sup>5</sup>, das für natürliche Personen (Einzelunternehmer und Freiberufler) vorgesehen ist, bestehen folgende Neuigkeiten:

Zugangsvoraussetzungen:

- es gibt eine einzige Voraussetzung für die betreffende Regelung, die darin besteht, dass es für alle Steuerzahler eine Obergrenze der Umsatzerlösen von 65.000 € pro Jahr gibt. Hierbei wird ausschließlich Bezug auf den Vorjahresumsatz genommen. Die Rentabilitäts-Koeffizienten für die jeweiligen Gewerbezweige haben sich nicht geändert.

Ausschlusskriterium:

- neben der Ausübung der Tätigkeit, ist das Halten von Beteiligungen an einer Freiberufler-Sozietät, einem Familienunternehmen oder einer Personengesellschaft untersagt, sowie auch der Besitz einer direkten oder indirekten Mehrheitsbeteiligung an einer GmbH oder einer stillen Gesellschaft, welche wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, die

1 Gesetz Nr. 145 vom 30.12.2018, veröffentlicht im staatlichen Amtsblatt am 31.12.2018

2 Art. 1, Absatz 2

3 Art. 1, Absätze 7 und 8

4 Art. 1, Absatz 9-11

5 Art. 1, Absätze 54-89 vom Gesetz 190/2014

direkt oder indirekt mit jener des Unternehmers/ Selbständigen zusammenhängen;

- die vorwiegende Ausübung der beruflichen Tätigkeit gegenüber einen bestehenden Arbeitgeber oder jenen Arbeitgeber, der letzten beiden Jahre, ist untersagt. Auch die vorwiegende Ausübung der Tätigkeit gegenüber jener Personen, die direkt oder indirekt mit den zuvor genannten Arbeitgebern in Verbindung stehen, ist nicht zulässig.

Anschließend die zusammenfassende Tabelle mit den Rentabilitäts-Koeffizienten:

<b>TABELLE GRENZE UMSATZ/ERLÖSE UND RENTABILITÄTS-KOEFFIZIENTEN</b>					
Nr.	Gewerbe- zweig	Tätigkeitsschlüssel ATECO 2007	Alte Grenze Umsatzerlös	Neue Grenze Umsatzerlös	Rentabilitäts - Koeffizient
1	Herstellung bzw. Verarbeitung von Lebensmittel	(10 – 11)	45.000	<b>65.000</b>	40%
2	Groß- und Detailhandel	45 – (da 46.2 a 46.9) – (da 47.1 a 47.7) – 47.9	50.000		40%
3	Wanderhandel mit Nahrungsmittel und Getränken	47.81	40.000		40%
4	Wanderhandel mit anderen Produkten	47.82 – 47.89	30.000		54%
5	Baugewerbe und Immobilienwesen	(41 – 42 – 43) – (68)	25.000		86%
6	Handelsvermittlung	46.1	25.000		62%
7	Beherbergungs - und Gastronomiedienstleistungen	(55 – 56)	50.000		40%
8	Erbringung von Finanz-, Versicherungsdienstleistungen, freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen, Weiterbildung, Gesundheitswesen, Vermietung	(64 – 65 – 66) – (69 – 70 – 71 – 72 – 73 – 74 – 75) – (85) – (86 – 87 – 88)	30.000		78%
9	Andere Tätigkeiten	(01 – 02 – 03) – (05 – 06 – 07 – 08 – 09) – (12 – 13 – 14 – 15 – 16 – 17 – 18 – 19 – 20 – 21 – 22 – 23 – 24 – 25 – 26 – 27 – 28 – 29 – 30 – 31 – 32 – 33) – (35) – (36 – 37 – 38 – 39) – (49 – 50 – 51 – 52 – 53) – (58 – 59 – 60 – 61 – 62 – 63) – (77 – 78 – 79 – 80 – 81 – 82) – (84) – (90 – 91 – 92 – 93) – (94 – 95 – 96) – (97 – 98) – (99)	30.000		67%

#### 4 Abzugsfähigkeit der Gemeindeimmobiliensteuer von gewerblichen Gebäuden<sup>6</sup>

Die Abzugsfähigkeit der staatlichen Gemeindeimmobiliensteuer von gewerbliche Immobilien auf das betriebliche Einkommen/Einkommen von Freiberuflern wird von 20% auf 40% erhöht.

#### 5 Privatunterricht und Nachhilfestunden - Ersatzsteuer<sup>7</sup>

Ab 2019 ist es möglich, eine Ersatzsteuer für die Steuern IRPEF, Regionaler Zuschlag und IR-PEF Gemeindegzuschlag in Höhe von 15% der Vergütungen zu erheben, die sich aus der Tätigkeit von Privatunterricht und privater Nachhilfe ergeben und von festangestellten Leh-

<sup>6</sup> Art. 1, Absatz 12

<sup>7</sup> Art. 1, Absätze 13 - 16

ren/Professoren durchgeführt werden. Es bleibt jedoch die Möglichkeit bestehen für diese Vergütungen die Normalbesteuerung anzuwenden. Die Lehrer/Professoren, welche eine öffentliche Stelle innehaben, müssen die Verwaltung über die Ausübung der nicht beruflichen Lehrtätigkeit informieren, um Inkompatibilitäten zu überprüfen.

## **6 Flat Tax- bis zu 100.000 €<sup>8</sup>**

Ab dem Jahr 2020 wird es möglich sein, auf das Einkommen eines Unternehmens/Einkommen von einem Freiberufler, das durch Normalbesteuerung ermittelt wurde, eine Ersatzsteuer für die Steuern IRPEF, Regionaler Zuschlag, IRPEF Gemeindegzuschlag und der Wertschöpfungssteuer IRAP in Höhe von 20% anzuwenden. Diese Ersatzsteuer geht zu Lasten der natürlichen Personen (Freiberufler/Einzelunternehmer), welche im vorhergehenden Steuerjahr für das die Steuererklärung erstellt wurde, Erlöse und Vergütungen zwischen 65.001,00€ und 100.00,00€ erhalten haben.

Jene, die für dieses System optieren:

- sind nicht verpflichtet deren Einnahmen/Vergütungen der Quellensteuer (Steuereinkhalt) zu unterwerfen. Der Steuerzahler stellt eine eigene Erklärung aus, aus der hervorgeht, dass die Einkünfte, auf die sich die Beträge beziehen, der Ersatzsteuer unterliegen;
- sind nicht verpflichtet einen Steuereinkhalt zu erheben. In der Steuererklärung muss jedoch die Steuernummer des Empfängers des Einkommens, für den der Steuereinkhalt zum Zeitpunkt der Zahlung nicht erhoben wurde, und der Betrag des Einkommens selbst angegeben werden;
- sind von der Anwendung der Mehrwertsteuer und den damit verbundenen Verpflichtungen befreit, jedoch bleibt die Verpflichtung zur Ausstellung elektronischer Rechnungen bestehen.

Ausschlussgründe für diese neuen Regelung sind folgende:

- natürliche Personen, die besondere Mehrwertsteuerabrechnungssysteme anwenden oder ein Pauschalssystem für die Ermittlung des Einkommens nutzen;
- nicht-ansässige Personen/Subjekte, mit Ausnahme von jenen, die einen Wohnsitz in einem EU/EWR-Land haben und einen angemessenen Informationsaustausch gewährleisten können, und in Italien ein Einkommen erzielen, das mindestens 75% des erzielten Gesamteinkommens ausmacht;
- Personen, die ausschließlich/überwiegend Verkäufe von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Bauland<sup>9</sup> oder neuen Transportmitteln<sup>10</sup> vornehmen;
- Unternehmer/Selbstständige, die neben der Ausübung der Tätigkeit, Beteiligungen an einer Freiberufler-Sozietät, einem Familienunternehmen oder einer Personengesellschaft halten, oder eine direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligung an einer GmbH oder einer stillen Gesellschaft, welche wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, die direkt oder indirekt mit jener des Unternehmers/ Selbstständigen zusammenhängen, besitzen;
- natürliche Personen, die ihre Tätigkeit vorwiegend gegenüber einem bestehenden Arbeitgeber oder jenen Arbeitgeber, der letzten beiden Jahre, ausüben. Auch die vorwiegende Ausübung der Tätigkeit gegenüber jener Personen, die direkt oder indirekt mit den zuvor genannten Arbeitgebern in Verbindung stehen, ist nicht zulässig.

<sup>8</sup> Art. 1, Absätze 17-22

<sup>9</sup> Art. 10, Absatz 1, Nr. 8), VPR Nr. 633/72

<sup>10</sup> Art. 53, Absatz 1 des Gesetzesdekret Nr. 331/93

## 7 Neue Regelung für die Verluste von Gesellschaften<sup>11</sup>

Die Verluste von Unternehmen mit einfacher, sowie mit ordentlicher Buchhaltung, die der Steuer IRPEF unterliegen, können ausschließlich mit Einkommen aus unternehmerischer Tätigkeit in Höhe von maximal 80% in jedem Steuerjahr, verrechnet werden. Die verbleibenden Verluste können ohne zeitliche Einschränkung auf die Folgejahre vorgetragen werden.

In dieser Übergangsphase werden Verluste von Unternehmen in vereinfachter Buchhaltung und Verluste aus Beteiligungen an Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung, wie folgt behandelt:

- Verluste, die 2018 entstanden sind, können 2019 in Höhe von maximal 40% des steuerlichen Einkommens und 2020 in Höhe von maximal 60% des steuerlichen Einkommens abgezogen werden;
- Verluste, die im Jahr 2019 entstehen, können 2020 in Höhe von maximal 60% des steuerlichen Einkommens im Abzug gebracht werden;

### *Verluste von vereinfachten Buchhaltungen aus dem Jahre 2017*

Es besteht eine Übergangsregelung für die im Jahr 2017 entstandene Verluste, die bei Subjekten mit vereinfachter Buchhaltung aufgrund des obligatorischen Übergangs zum Kassensystem (insbesondere bei jenen Subjekten mit erheblichem Lagerbestand) entstanden sind. Jener Teil der Verluste, der nach den derzeitigen Regeln (Ausgleich mit anderen Einkommensarten) nicht abgezogen und somit auf das Folgejahr vorgetragen wurde, kann nun wie folgt in Abzug gebracht werden:

- in den Jahren 2018 und 2019 in Höhe von maximal 40% des steuerlichen Einkommens;
- im Jahr 2020 in Höhe von maximal 60% des steuerlichen Einkommens.

## 8 Steuerabsetzbetrag IRPEF für Blindenhunde<sup>12</sup>

Der Steuerabsetzbetrag für Blinde für die Pflege und den Unterhalt von Blindenhunde wurde von €516,47 auf € 1.000,00 erhöht.

## 9 Mini IRES- Steuerbegünstigung für neu investierte Gewinne<sup>13</sup>

Ab 2019 können Unternehmen, die das Beschäftigungsniveau erhöhen und in neue materielle Investitionsgüter investieren, unter bestimmten Bedingungen, einen IRES- Satz (Körperschaftsteuer) von 15% auf den Gewinn von 2018, der den freien und verfügbaren Rücklagen zugeführt wurde, anwenden.

Die Erleichterung gilt auch für IRPEF- Subjekte (Einzelunternehmer, OHG und KG), auch mit vereinfachter Buchhaltung<sup>14</sup>. Für diese Personen wird die Steuer IRPEF ermittelt, indem auf den Anteil des Unternehmenseinkommens vom Gesamteinkommen, der um 9 Prozentpunkte reduzierter IRPEF- Satz, beginnend mit den höchsten Satz, angewendet wird.

Die zuvor genannten Erleichterungen können auch mit anderen zusammenhängenden Begünstigungen kumuliert werden, mit Ausnahme jener die Pauschalssysteme betreffen.

## 10 Websteuer (Web tax)<sup>15</sup>

Ab 2019 wird eine Steuer auf digitale Dienstleistungen, eine so genannte Websteuer, eingeführt, mit einem Satz von 3% für diejenigen, die im Kalenderjahr, einzeln oder auf Gruppenebene,

11 Art. 1, Absätze 23-26

12 Art. 1, Absatz 27

13 Art. 1, Absätze 28-34

14 In diesem Fall müssen jene Subjekte mit vereinfachter Buchhaltung die Buchungssätze, die gemäß Art. 2217, Abs. 2 ZGB vorgesehen sind, integrieren und in Form einer eigenen Übersicht die Zuweisung der Rücklagen des Gewinns des Jahresabschlusses und der restlichen Rücklagen aufzeigen.

15 Art. 1, Absätze 35-50

- einen Gesamtumsatz von mindestens 750 Mio. € und
- Erlöse aus digitalen Diensten in Italien von mindestens 5,5 Mio. €

erwirtschaftet haben.

### **11 Abschaffung des begünstigten Steuersatz der IRES für gemeinnützige Einrichtungen<sup>16</sup>**

Die Abschaffung des begünstigten Steuersatzes der Körperschaftssteuer IRES (12% statt 24%) für Unternehmen des Nonprofit - Sektors ist vorgesehen. Korrekturmaßnahmen hierfür wurden bereits angekündigt.

### **12 Gesundheitspersonal – Verbot für das Jahr 2019 für den Versand von elektronischen Rechnungen, welche Daten, die der Übermittlung an das „System der Gesundheitskarte“ unterliegen, enthalten<sup>17</sup>**

Für das Jahr 2019, dürfen keine elektronischen Rechnungen für Dienstleistungen, die Daten enthalten, die der Übermittlung an das „System der Gesundheitskarte“ unterliegen und für die Bereitstellung der vorgefassten Steuererklärung dienen, ausgestellt werden.

### **13 Steuerguthaben für den Kauf/Anpassung der Registrierkassen<sup>18</sup>**

Für das Jahr 2019 und 2020 ist ein Steuerbonus für den Kauf oder die Anpassung jener Geräte, die zum Zweck die telematischen Übermittlung der Tageseinnahmen haben, vorgesehen. Der Steuerbonus bezieht sich auf 50% der dafür ausgegebenen Ausgaben, wobei maximal 250€ beim Kauf und 50€ bei der Anpassung für jedes Gerät vorgesehen sind.

Den Steuerbonus erhält der Steuerpflichtige nun direkt in Form eines Steuerguthabens, welches mittels F24 verwendet werden kann, und nicht mehr indirekt in Form eines Preisnachlasses vom Lieferanten.

Die Verwendung des Guthabens ist ab der ersten periodischen Mehrwertsteuerabrechnung nach dem Monat zulässig, in dem die Rechnung für den Kauf/die Anpassung buchhalterisch erfasst und der entsprechende Betrag mittels nachverfolgbaren Zahlungsmitteln bezahlt wurde.

### **14 Sponsoring und Werbung – Abschaffung der Verpflichtung zur Rechnungsausstellung<sup>19</sup>**

Die Bestimmung<sup>20</sup>, wonach bei Sponsoren- und Werbeverträgen die Pflicht zur Rechnungsausstellung und -verbuchung auf den Auftraggeber übergeht, wird wieder abgeschafft. Es handelt sich dabei um Vereine, welche die Pauschalregelung laut Gesetz Nr. 398/1991 anwenden.

### **15 Einheitssteuer für Geschäftslokale<sup>21</sup>**

Für die ab 1.1.2019 abgeschlossenen Mietverträge für Geschäfte der Katasterkategorie C/1 mit einer Fläche von maximal 600 m<sup>2</sup> (ausgenommen Zubehör) kann für die Anwendung der Einheitssteuer („cedolare secca“) in Höhe von 21% optiert werden. Die Ersatzbesteuerung gilt auch für die zusammen vermieteten Zubehöreinheiten.

### **16 Verlängerung der „Hyper-Abschreibung“ (keine Verlängerung der Sonderabschreibung)<sup>22</sup>**

Die sogenannte „Hyper-Abschreibung“ für neue Anlagegüter, welche die Voraussetzungen von Industrie 4.0 laut Tabelle A im Haushaltsgesetz 2017 erfüllen und welche die technologi-

16 Art. 1, Absätze 51 und 52

17 Art. 1, Absatz 53

18 Art. 1, Absatz 55

19 Art. 1, Absatz 56

20 Art. 10, Absatz 2 des Gesetzesdekretes Nr. 119/2018, sog. „Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2019“

21 Art. 1, Absatz 59

22 Art. 1, Absätze 60-65

sche und/oder digitale Entwicklung der Produktionsprozesse in Italien fördern, wird bis Ende 2019 verlängert.

Die neuen Anlagegüter müssen dabei:

- innerhalb 31.12.2019 angekauft werden

oder

- innerhalb 31.12.2020 unter der Voraussetzung, dass innerhalb 31.12.2019 das diesbezügliche Angebot vom Verkäufer angenommen wird und eine Vorauszahlung von mindestens 20 % des Kaufpreises geleistet wird.

Die Hyper-Abschreibung steht je nach Höhe der Anschaffungskosten der Investitionen wie folgt zu:

Gesamtinvestition	Hyper-Abschreibung
bis zu 2,5 Mio. €	170%
von 2,5 Mio. € bis 10 Mio. €	100%
von 10 Mio. € bis 20 Mio. €	50%
über zu 20 Mio. €	---

Eine Verlängerung der Sonderabschreibung ist im Haushaltsgesetz 2019 nicht vorgesehen.

### 17 Privatisierung von Betriebsimmobilien der Einzelunternehmen<sup>23</sup>

Für Einzelunternehmen besteht wieder die Möglichkeit, betrieblich genutzte Immobilien ins Privatvermögen zu überführen. Die Begünstigung steht ab 1.1.2019 zu und zwar:

- nur für betrieblich genutzte Immobilien<sup>24</sup>, die am 31.10.2018 im Eigentum sind;
- sofern die Überführung ins Privatvermögen zwischen 1.1. und 31.5.2019 erfolgt;
- wenn die Ersatzsteuer in Höhe von 8% gezahlt wird, wobei:
  - ◆ 60% des Betrages innerhalb 30.11.2019 abzuführen sind und
  - ◆ die restlichen 40% innerhalb 16.6.2020.

Die geschuldete Ersatzsteuer in Höhe von 8% wird auf die Differenz (Mehrerlös) zwischen Nominalwert der Immobilie und dem anerkannten steuerlichen Wertansatz derselben berechnet.

### 18 Verlängerung der Abzugsfähigkeit der Ausgaben für Wiedergewinnungs- und Energiesparmaßnahmen, Möbel und Haushaltsgroßgeräte<sup>25</sup>

Folgende Steuerabsetzbeträge wurden bis zum 31.12.2019 verlängert:

- Steuerabsetzbetrag für energetische Sanierungsarbeiten<sup>26</sup> (abhängig von der Art der durchgeführten Maßnahmen können 50%, 65%, 70%, 75%, 80%, 85% der getätigten Ausgaben geltend gemacht werden);

23 Art. 1, Absatz 66

24 Art. 43, Absatz 2, TUIR

25 Art. 1, Absatz 67

26 Art. 1, Absatz 67, Buchstabe a)

- Steuerabsetzbetrag für Wiedergewinnungsarbeiten<sup>27</sup> (die Obergrenze für die anerkannten Kosten beträgt 96.000 Euro und zwar 50% der getätigten Ausgaben);
- Steuerabsetzbetrag für den Ankauf von neuen Möbeln und Haushaltsgroßgeräten, wenn in der Wohnung Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt worden sind<sup>28</sup> (die Obergrenze für die anerkannten Kosten beträgt 10.000 Euro und zwar 50% der getätigten Ausgaben).

### **19 Verlängerung der Abzugsfähigkeit der Ausgaben für Pflege von Gärten und Terrassen – der sogenannte „Grünbonus“<sup>29</sup>**

Verlängert wird auch der Absetzbetrag von der Einkommenssteuer IRPEF in Höhe von 36% der 2019 getätigten Ausgaben zur Begrünung („sistemazione a verde“) von freiliegenden privaten Bereichen mit einer Obergrenze von maximal 5.000 Euro.

### **20 Finanzierungen an Genossenschaftsmitglieder<sup>30</sup>**

Genossenschaften, die am 1.1.96 bestanden haben und deren Quoten nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden und die Finanzierungen in irgendeiner Form ausschließlich ihren Mitgliedern gewähren, können ihre Geschäftstätigkeit fortsetzen, ohne sich in das Register der Finanzintermediäre eintragen zu müssen. Diese Bestimmung<sup>31</sup> wird bis zum 31.12.2023 verlängert, unter der Voraussetzung, dass sie:

- keine Gelder in irgendeiner technischen Form sammeln;
- das Gesamtvolumen der Darlehen zugunsten der Mitglieder 15 Mio. Euro nicht übersteigt;
- der Einheitsbetrag des Darlehens 20.000 Euro nicht überschreiten darf;
- die Finanzierung zu günstigeren Bedingungen gewährt wird als auf dem Markt üblich.

### **21 Steuerbonus für Forschung und Entwicklung<sup>32</sup>**

Die Regeln für die steuerlichen Förderungen für Forschung und Entwicklung betreffend den Zeitraum 2015-2020 sind geändert worden.

Der Steuerbonus steht den Unternehmen für entsprechende Zuwachsinvestitionen zu, wenn:

- die Ausgaben für Forschung und Entwicklung (F&E) in der Steuerperiode mindestens 30.000 Euro betragen;
- eine Erhöhung gegenüber dem Durchschnitt der gleichen Ausgaben für die 3 Vorjahre erzielt wird.

Ab 2019:

- wird die jährliche Höchstgrenze zugunsten jeden Begünstigten von 20 Millionen Euro auf 10 Millionen Euro herabgesetzt;
- werden die Arten der begünstigten Ausgaben geändert bzw. integriert;
- wird der Steuerbonus je nach Art der getätigten Ausgaben in unterschiedlichem Umfang (25% oder 50%) zuerkannt.

Bereits ab 2018:

- ist es nicht mehr notwendig, die Bescheinigung der Bilanz beizulegen;

27 Art. 1, Absatz 67, Buchstabe b), Nr. 1

28 Art. 1, Absatz 67, Buchstabe b), Nr. 2

29 Art. 1, Absatz 68

30 Art. 1, Absatz 69

31 Art. 112, Absatz 7 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 385/93

32 Art. 1, Absätze 70-72

- ist ein technischer Bericht zu erstellen und für die Zwecke der späteren Kontrollen aufzubewahren;
- kann der Steuerbonus ausschließlich durch Verrechnung im Zahlungsvordruck F24 beansprucht werden und zwar ab der Folgeperiode, nach welcher die Ausgaben getätigt wurden, sofern die vorgeschriebene Bescheinigung aufliegt.

## **22 Steuerbonus für Kunststoffrecycling<sup>33</sup>**

Für 2019 und 2020 wird ein Steuerbonus in Höhe von 36% der entstandenen und dokumentierten Kosten für den Kauf von Produkten gewährt, die mit Materialien aus der getrennten Sammlung von biologisch abbaubaren und kompostierbaren Verpackungen nach UNI EN 13432:2002 oder aus der getrennten Sammlung von Papier und Aluminium hergestellt wurden.

## **23 Verlängerung des Steuerbonus „Fortbildung 4.0“<sup>34</sup>**

Der Steuerbonus<sup>35</sup> für Ausgaben in die Fortbildung der Arbeitnehmer („Fortbildung 4.0“) wird verlängert mit einer Staffelung der absetzbaren Ausgaben je nach Größe des Unternehmen.

## **24 RAI-Fernsehgebühr<sup>36</sup>**

Die jährliche RAI-Gebühr für private Nutzung wird im Ausmaß von Euro 90 festgelegt.

## **25 Abfinden und Löschen von Steuerzahlkarten für Personen in schwerwiegenden Schwierigkeiten<sup>37</sup>**

Natürliche Personen, die sich in ernsten und nachgewiesenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, können ihre Verbindlichkeiten begleichen, die bei der Steuereinhebungsstelle für den Zeitraum 1.1.2000 bis 31.12.2017 aufscheinen.

Abgefunden werden können:

- unterlassene Zahlungen von Steuern, die aus Jahreserklärungen und automatisierten Kontrollen hervorgehen<sup>38</sup>;
- unterlassene Zahlungen von Beiträgen an die Berufskassen und an die Sonderverwaltung des NISF/INPS, mit Ausnahme jener Zahlungen, die aufgrund eines Feststellungsbescheides festgesetzt wurden.

Um Steuerzahlkarten abfinden zu können, muss der interessierte Steuerpflichtige der Steuereinhebungsstelle bis zum 30.4.2019 eine besondere Erklärung vorlegen, in der er die ernste und nachgewiesene Situation wirtschaftlicher Schwierigkeiten bestätigt.

## **26 Investitionen in innovative Start-up-Unternehmen<sup>39</sup>**

Die Absetzbeträge und Abzüge zugunsten Subjekten, die in Start-up-Unternehmen investieren, sind ab 2019 erhöht worden. Der Absetzbetrag für IRPEF-Subjekte wurde von 30% auf 40% und die Abzugsbeträge für die IRES-Subjekte wurde auch von 30% auf 40% erhöht<sup>40</sup>.

## **27 Erhöhung der Bargeldschwelle für Touristen aus der EU und aus Drittländern<sup>41</sup>**

Bislang galt bei der Verwendung von Bargeld für Touristen aus Drittländern für Ankäufe von Waren und Dienstleistungen bei Einzelhändlern, im Gastgewerbe und bei Reiseagenturen eine

33 Art. 1, Absätze 73-77

34 Art. 1, Absätze 78-81

35 Art. 1, Absätze 46-55, Haushaltsgesetz 2018

36 Art. 1, Absätze 89-90

37 Art. 1, Absätze 184-199

38 Art. 36-bis des VPR Nr. 600/73 und Art. 54-bis des VPR Nr. 633/72

39 Art. 1, Absatz 218

40 Art. 29 des Gesetzesdekretes Nr. 179/2012

41 Art. 1, Absatz 245

Bargeldschwelle<sup>42</sup> von Euro 10.000. Diese Schwelle wird nun auf Euro 15.000 erhöht und gilt einheitlich für alle Touristen mit Wohnsitz in der EU und außerhalb der EU.

### **28 „Rückkehr“ von Rentnern nach Italien<sup>43</sup>**

Das Einkommen von ausländischen Rentnern, die ihren Wohnsitz in eine süditalienische Gemeinde mit bis zu 20.000 Einwohnern verlegen, wird mit einer Ersatzsteuer in Höhe von 7% besteuert.

### **29 Entschädigung für die Rückgabe von Lizenzen<sup>44</sup>**

Gewerbetreibende, die ihre Tätigkeit durch die Abgabe ihrer Lizenz an die Gemeinde einstellen, erhalten ab 2019 eine Entschädigung<sup>45</sup>.

Zu diesem Zweck muss die betreffende Person beim NISF/INPS einen eigenen Antrag auf Entschädigung stellen. Die betreffende Entschädigung steht jenen zu, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Alter von 62 Jahren bei Männern, 57 bei Frauen;
- Eintragung, zum Zeitpunkt der Einstellung der Tätigkeit, für mindestens 5 Jahre in die Verwaltung für Handwerker und Kaufleute beim NISF/INPS.

Die Entschädigung entspricht der Höhe der Mindestpension für Handwerker und Kaufleute, die ab 2019 Euro 513 beträgt.

Um diese Entschädigungen finanzieren zu können, werden die Sozialbeiträge für Versicherte in der Verwaltung für Handwerker und Kaufleute um 0,09% erhöht.

### **30 Elektronische Rechnung an Endverbraucher<sup>46</sup>**

Elektronische Rechnungen an Endverbraucher werden von der Agentur der Einnahmen auf Anfrage der Endverbraucher selbst<sup>47</sup> zur Verfügung gestellt.

### **31 Bonus Kinderhorte<sup>48</sup>**

Der Bonus für Kinderhorte, der auf Jahresbasis für den Zeitraum 2019 – 2021 vorgesehen ist, wird nunmehr von Euro 1.000 auf Euro 1.500 erhöht. Der Bonus wird in 11 Monatsraten für die Zahlung der Gebühren der öffentlichen oder privaten Kinderhorten ausbezahlt. Er gilt auch als Unterstützung für Kinder, welche zu Hause betreut werden und weniger als 3 Jahre alt sind und unter schwerwiegenden chronischen Krankheiten leiden.

### **32 Kulturbonus für Jugendliche<sup>49</sup>**

Auch für 2019 wird der sogenannte „Kulturbonus“, welcher für kulturelle Aktivitäten von Jugendlichen, die im Jahr 2019 achtzehn Jahre alt werden, gewährt.

### **33 Zuwendungen für die Instandhaltung, die Sanierung oder die Errichtung von öffentlichen Sportanlagen<sup>50</sup>**

Für natürliche Personen und Unternehmen wird 2019 ein Steuerabsetzbetrag (sogenannte „Sport-Bonus“) für gewährte Zuwendungen vorgesehen, die für die Instandhaltung, die Sanierung oder die Errichtung von öffentlichen Sportanlagen verwendet werden, auch wenn diese

42 Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekretes Nr. 16/2012

43 Art. 1, Absätze 273-274

44 Art. 1, Absätze 283-284

45 Art. 1 der gesetzvertretenden Verordnung Nr. 207/96

46 Art. 1, Absatz 354

47 Änderung des Art. 1, Absatz 3, der gesetzvertretenden Verordnung Nr. 127/2015

48 Art. 1, Absatz 488

49 Art. 1, Absatz 604

50 Art. 1, Absatz 621-628

Subjekte Konzessionäre sind.

### **34 Befreiung Stempelmarke für Amateursportvereine<sup>51</sup>**

Die Befreiung der Stempelmarke wurde auf die vom CONI anerkannten Amateursportvereine ohne Gewinnabsichten vorgenommenen und beantragten Akte ausgeweitet.

### **35 Steuerbonus für Werbung - Berücksichtigung der „De Minimis“-Hilfen<sup>52</sup>**

Der Steuerbonus für Werbung<sup>53</sup> kann nur innerhalb der Limits der „De Minimis“- Hilfen gewährt werden<sup>54</sup>.

### **36 Aufwertung Unternehmensgüter<sup>55</sup>**

Kapitalgesellschaften und gewerbliche Körperschaften, welche nicht die internationale Rechnungslegung anwenden, können Unternehmensgüter und Beteiligungen steuerlich aufwerten.

Die Aufwertung muss im Jahresabschluss 2018 erfolgen und alle Anlagegüter laut Bilanz zum 31.12.2017 betreffen, die derselben homogenen Gruppe angehören.

Der höhere Wert der Anlagegüter gilt für steuerliche Zwecke (Einkommens- und Wertschöpfungssteuer IRAP) ab dem dritten auf die Aufwertung folgenden Jahr (2021, sofern die Steuerperiode mit dem Kalenderjahr übereinstimmt) durch Bezahlung der Ersatzsteuer in Höhe von:

- 16% für die abschreibbaren Güter und
- 12% für nicht abschreibbaren Güter (Grundstücke).

Eine gänzliche oder teilweise Freistellung dieser Rücklage ist durch Bezahlung einer Ersatzsteuer möglich, die für Zwecke der Körperschaftssteuer und Wertschöpfungssteuer 10% beträgt.

### **37 Ökosteuer und Förderung Kauf neuer Pkws<sup>56</sup>**

Es ist eine Ökosteuer auf die Erstzulassung von Personenkraftwagen vorgesehen, wenn diese Pkws festgelegte Schadstoffgrenzwerte (CO-Ausstoß) übersteigen.

Gleichzeitig werden ab 1. März 2019 und bis 31. Dezember 2021 Förderbeiträge (in Form von Preisnachlassen – für Pkws bis zu einem Preis von Euro 50.000,00 ohne MwSt.) für den Kauf von neuen Pkws mit geringem Schadstoffausstoß gewährt.

### **Steuerabsetzbeträge für den Ankauf und die Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge**

Für den Ankauf und die Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge, welche Subjekte im Zeitraum vom 1. März 2019 und bis 31. Dezember 2021 tätigen, ist ein Steuerabsetzbetrag vorgesehen. Berücksichtigt werden auch eventuelle Kosten für den Stromanschluss (bis maximal 7 kW).

Der Absetzbetrag wird im Ausmaß von 50% der zugelassenen Ausgaben auf einen Höchstbetrag von Euro 3.000,00 angewandt und auf zehn gleichbleibenden Jahresraten aufgeteilt (gilt auch für getätigte Ausgaben auf gemeinschaftlichen Teilen von Kondominien).

51 Art. 1, Absatz 646

52 Art. 1, Absatz 762

53 Art. 57-bis des Gesetzesdekrets DL 50/2017

54 EU-Verordnung Nr. 1407/2013 und EU-Verordnung Nr. 1408/2013

55 Art. 1, Absatz 940-948

56 Art. 1, Absatz 1031-1047

### **38 Reduzierung Kraftfahrzeugsteuer bei Kraftfahrzeuge mit historischem Wert<sup>57</sup>**

Reduzierung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 Prozent für die von 20 bis 29 Jahre alten Kraftfahrzeuge und Krafträder mit historischem Wert und Sammelwert. Im Fahrzeugschein müssen die Bezeichnung als Fahrzeug von historischem- und Sammlerinteresse angegeben sein. Außerdem wird das Dokument zur historischen Anerkennung benötigt.<sup>58</sup>

### **39 Neuauflage Aufwertung Anschaffungskosten von Grundstücken und Beteiligungen<sup>59</sup>**

Natürliche Personen, einfache Gesellschaften, freiberufliche Sozietäten und nicht gewerbliche Körperschaften können die zum 01.01.2019 gehaltenen:

- Grundstücke und nicht qualifizierte Gesellschaftsbeteiligungen (Ersatzsteuer 10%) und
- qualifizierte Gesellschaftsbeteiligungen (Ersatzsteuer 11%)

aufwerten.

Innerhalb 30.06.2019 muss:

- eine beeidete Schätzung des Marktwertes des Grundstückes oder der Beteiligung von einem Sachverständigen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Geometer, Ingenieur, usw.) erstellt sein;
- die Ersatzsteuer bezahlt werden.

### **40 Abschaffung Unternehmenssteuer IRI<sup>60</sup>**

Die in der Praxis noch nie zur Anwendung gekommene Unternehmenssteuer IRI wurde abgeschafft.

### **41 Kauf Elektro- und Hybridfahrzeuge<sup>61</sup>**

Für 2019 sind Förderbeiträge für den Ankauf (auch Leasing) eines neuen Elektro- oder Hybridfahrzeug, mit einer Leistung von höchstens 11 kW und der Kategorie L1 und L3 mit Verschrottung des Fahrzeuges der selben Kategorie, vorgesehen. Die Förderung macht 30% des Kaufpreises (wird vom Verkäufer mit dem Kaufpreis kompensiert) aus und kann maximal die Höhe von Euro 3.000,00 im Falle der Verschrottung eines Fahrzeuges der Kategorie Euro 0, 1 und 2 erreichen.

### **42 Abschaffung Eigenkapitalförderung ACE<sup>62</sup>**

Die Eigenkapitalförderung ACE wird mit der Steuerperiode 2019 abgeschafft.

### **43 Begünstigung IMU – Immobilien in Nutzungsleihe<sup>63</sup>**

Für Immobilien (mit Ausnahme Immobilien der Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9), welche Verwandten bis zum ersten Grad in gerader Linie und von diesen als Hauptwohnung genutzt, in Nutzungsleihe überlassen werden, ist eine Reduzierung der IMU Berechnungsgrundlage in Höhe von 50% vorgesehen. Diese Reduzierung steht im Falle des Ablebens des Leihnehmers dem Ehepartner (bei Vorhandensein minderjähriger Kinder) zu.

### **44 Akontozahlung Einheitssteuer auf Mieterträge („cedolare secca“)<sup>64</sup>**

Die Höhe der Akontozahlung der Einheitssteuer auf Mieterträge ist bis 2020 auf 95% und von 2021 auf 100% festgelegt worden.

<sup>57</sup> Art. 1, Absatz 1048

<sup>58</sup> Art.4, Dekret Ministerium für Infrastruktur und Verkehr vom 17.12.2009

<sup>59</sup> Art. 1, Absatz 1053 und 1054

<sup>60</sup> Art. 1, Absatz 1055

<sup>61</sup> Art. 1, Absatz 1057-1064

<sup>62</sup> Art. 1, Absatz 1080

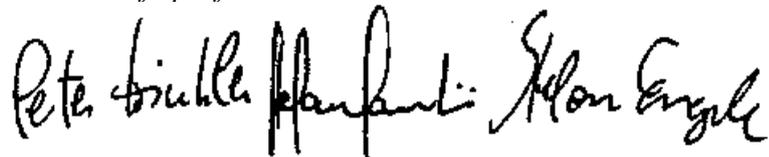
<sup>63</sup> Art. 1, Absatz 1092

<sup>64</sup> Art. 1, Absatz 7 und 8

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

Handwritten signatures of Peter Winkler and Hans-Joachim Sandrini. The signatures are written in black ink and are highly stylized, characteristic of cursive handwriting. The first signature, 'Peter Winkler', is on the left, and the second, 'Hans-Joachim Sandrini', is on the right.